

nur als Gesses - Text mit Apparat, Kommentar, Einleitung und Register - vor dem Nachdruck geschützt. Vielmehr wirkt sich auch bezüglich der reinen Texte, die das Ergebnis der im Apparat enthaltenen Forschungen sind, die nationalsozialistische Rechtsanschauung in der gleichen Richtung aus; eine entsprechende gesetzliche Regelung sei vorgeschlagen und vielleicht in sehr kurzer Zeit zu erwarten.

Bei den Rechten, die schon bestehen dürften, handle es sich sowohl um Herausgeber- und Autor- als um Verlegerrechte. Das Herausgeberrecht liege zweifelloso beim Reichsinstitut. Die Frage des Autorrechtes sei nicht völlig geklärt; es dürfe zwar vielleicht angenommen werden, daß es nach hundertjähriger Gewohnheit auf das Reichsinstitut übergegangen sei; aber dessen Verfügungsbefugnis sei in dieser Beziehung doch nicht ganz schrankenlos, es bestehe die Möglichkeit, daß ein solches Recht in einzelnen Fällen auch von den Autoren (Bearbeitern) noch geltend gemacht werden könne. Das Verlegerrecht aber gar befinde sich, soweit es bestehe und reiche, in vollem Umfange bei den Verlegern des Reichsinstituts. Im Hinblick auf diese Sachlage sei die Klausel "unbeschadet der Rechte Dritter" für das Reichsinstitut unentbehrlich; denn es könne natürlich dem Handel-Verlag das hohe Risiko, das in der Existenz solcher Rechte liege, nicht abnehmen.

Heil Hitler!

*guz. H.*